

Weisungen über die Aktenführung in der Bundesverwaltung

Autor(en): **Nebiker Toebak, Regula**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Arbido**

Band (Jahr): **15 (2000)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-768925>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VSA-ARBEITSTAGUNG 2000 JOURNÉE D'ÉTUDES AAS 2000

Bern, Schulwarte, Helvetiaplatz 4
Freitag, 7. April 2000/Vendredi 7 avril
2000: 9.30–16.30

Sind Archive noch Archive? Archive,
Bibliotheken, Dokumentationsstellen –
strategische Gemeinsamkeiten und
Unterschiede

*Les Archives sont-elles encore les Ar-
chives? Archives, bibliothèques, centres
de documentation, convergences et
divergences stratégiques*

- **François Burgy**, Ecole d'information documentaire, Genève:
Introduction au thème de la Journée
- **Johanna Gisler**, WWZ Bibliothek -
Schweizerisches Wirtschaftsarchiv
Basel:
Wenn eine Bibliothek und ein Archiv
fusionieren – das Beispiel der WWZ-
Bibliothek und des Schweizerischen
Wirtschaftsarchivs
- **Jean-François Cosandier**, Radio suisse
romande, Lausanne:
Archives et documentation, médias élec-
troniques, numérisation – convergence
et divergence de deux approches de l'in-
formation
- **Nicholas Kingsley**, Stadtbibliothek und
Archiv Birmingham, GB: Integration
between archivists and librarians and
museums curators. Changes to the servi-
ces and patterns of work (Erfahrungen
und Diskussion in England).
- **Podium: Schlussfolgerungen /
Conclusions**
 - 1) Wie sieht die Realität in der Schweiz
aus?/ *Quelle est la situation en Suisse?*
 - 2) Was sind die Konsequenzen dieser
Entwicklung? Wo sind die Grenzen der
Vermischung?/ *Quelles sont les consé-
quences de cette évolution? Où se situ-
ent les limites des convergences?*
 - 3) Was muss die Ausbildung berücksichti-
gen, um diesen Entwicklungen gerecht
zu werden?/ *Comment la formation doit-
elle prendre en compte une telle évolu-
tion?*
- **Leitung/Modérateur:**
Kurt Deggeller, Memoriav, Bern
- **Mit/Avec:**
 - Yolande Estermann Wiskott, Ecole
d'information documentaire, Genève
 - Rolf Aebersold, Staatsarchiv Uri
 - Anton Gössi, Staatsarchiv Luzern
 - Stefan Holländer, ETA-Chur
 - Urs Naegeli, KPMG, Zürich
 - Ueli Niederer, Zentral- und Hoch-
schulbibliothek Luzern

WEISUNGEN ÜBER DIE AKTENFÜHRUNG IN DER BUNDESVERWALTUNG

Am 1. August 1999 sind die *Weisungen
über die Aktenführung in der Bundes-
verwaltung* in Kraft getreten.

Sie stützen sich auf Artikel 22 der *Regie-
rungs- und Verwaltungsorganisationsver-
ordnung (RVOV)* vom 25. November
1999. Artikel 22 verpflichtet die Verwal-
tungseinheiten des Bundes, den Nachweis
über die eigene Geschäftstätigkeit auf
Grund einer systematischen Aktenführung
zu erbringen (vgl. auch *Berichte in ARBI-
DO 12/99 ab Seite 11*).

Bisher existierten für die schweizerischen
Bundesbehörden (mit einigen Ausnahmen in
Spezialgesetzen) keine expliziten Vorschrif-
ten über die Aktenführung, obwohl zahlrei-
che Regelungen implizit davon ausgehen,
dass über die Geschäfte der Verwaltung
Akten geführt werden (Datenschutzgesetz,
Regelung der Archivierung, diverse Akten-
einsichtsrechte, Finanzhaushaltsgesetz etc.).
Mit Art. 22 RVOV, der alle Verwaltungs-
einheiten des Bundes zur systematischen und
flächendeckenden Aktenführung verpflich-
tet und mit den Weisungen über die Akten-
führung soll diese Lücke geschlossen werden.
Die Bestimmungen zur Aktenführung decken
den gesamten Lebenszyklus von Akten ab,
von ihrer Entstehung und Verwendung
während der Verwaltungstätigkeit bis zur
Langzeitarchivierung oder Vernichtung. Der
normative Teil der Weisung enthält in be-
wusst knapp gehaltenen 8 Artikeln die
wesentlichsten Grundsätze der Akten-
führung. Es geht ausdrücklich nicht darum,
Neuerungen (und damit Mehraufwände) ein-
zuführen, sondern allein um die explizite
Regelung einer bisher schlecht und recht eta-
blierten Selbstverständlichkeit.

Die Weisungen setzen drei verbindliche
Rahmenbedingungen für die Aktenführung:

- 1 Organisationsvorschriften, die eine flächendeckende systematische Aktenführung verbindlich regeln und damit die Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns gewährleisten.
- 2 Ein übersichtliches, aber umfassendes

Ordnungssystem, das sämtliche Aufgaben
einer Verwaltungseinheit abdeckt und
sicherstellt, dass Unterlagen in ihrem
Aufgabenzusammenhang prozessorientiert
registriert und abgelegt werden.

- 3 Die Bildung von Geschäftsdossiers und
damit die Erhaltung der Entstehungs-
zusammenhänge von Unterlagen.

Die Festschreibung dieser drei Rahmen-
bedingungen als unverzichtbare Minimalkri-
terien entspricht den modernsten Erkennt-
nissen, wie sie sich vor allem im angel-
sächsischen Raum herausgebildet haben. Im
Rahmen der Weisungen wird versucht, die
andernorts gemachten Erfahrungen zu inte-
grieren, aber gleichzeitig die spezifischen Be-
dürfnisse der schweizerischen Verwaltungs-
kultur zu berücksichtigen.

Die in den Weisungen formulierten Grund-
sätze sind sowohl im konventionellen (meist
papiergebundenen) Umfeld wie in dem der
neuen Informations- und Kommunika-
tionstechnologien anwendbar. Sie erfüllen insbe-
sondere in Übergangsphasen, während der
Einführung neuer Technologien Leitplan-
kenfunktionen im Interesse einer zuverlässigen
Überlieferung und Nachvollziehbarkeit
des staatlichen Handelns.

Im Rahmen der Geschäftsbearbeitung und
Entscheidfindung führt die Aktenführung zu
nachweisbaren Effizienz- und Qualitäts-
steigerungen. Eine Verbesserung der Akten-
führung (in organisatorischer und techni-
scher Hinsicht) könnte sogar zu markanten
Einsparungen führen.

Damit die neuen Weisungen nicht toter
Buchstabe bleiben, braucht es in den
Verwaltungseinheiten klare organisatorische
Regelungen für die Aktenführung. Diese sol-
len sicherstellen, dass die Normen der
Aktenführung in der Praxis auch angewandt
werden. Gemäss den Weisungen über die
Aktenführung sind die Verwaltungseinheiten
des Bundes verpflichtet, die Organisation
der Aktenführung verbindlich zu regeln und
in Organisationsvorschriften zu verankern.

Regula Nebiker Toebak

• Verantwortlich für die Tagung/ Responsables de la Journée:

- Johanna Gisler, WWZ Bibliothek –
Schweizerisches Wirtschaftsarchiv Basel
- Regula Nebiker Toebak,
Bundesarchiv, Bern
- François Burgy, Ecole d'information
documentaire, Genève
- Pio Pellizzari, Fonoteca nazionale,
Lugano

Les membres de l'AAS, de la BBS et de
l'ASD recevront une invitation par cour-
rier. Les autres personnes intéressées
peuvent s'adresser à:
**Sekretariat VSA, Silvia Müller-Lehmann,
Brunngasse 60, 3011 Bern,
Tel. 031/312 72 72
Fax 031/312 38 01
E-Mail smueller@thenet.ch**